AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück V. Sandomierz, den 15. April 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite:)

AMTLICHER TEIL.

Nr. 36.

Knochen und Fettausgrabungen.

Der Firma S. Dawid Berenzweig u. Chiel Katz wurde mit dem MGG. Erlasse R. S. Nr. 270591|18 vom 4. März 1918 die Bewilligung, auf den ehemaligen Stand- und Schlachtungsplätzen sowie in verlassenen Stellungen der Truppen nach Knochen und Abfallfett im hiesigen Kreise zu graben, erteilt.

Diese Grabungen müssen durch die Zivilbevölkerung tatkräftigst unterstützt werden und zw. durch Anweisung derjenigen Stellen, wo seinerzeit die Truppen beziehungsweise deren Trains gestanden sind.

Bei Grabungen auf Privatbesitz ist der eventuell entstandene Schaden, entweder nach privater Vereinbarung zwischen den Parteien oder nach Schätzung des Ortsvorstandes und des nächsten Gendarmerie-Postenkommandanten, von der Vertragsfirma zu bezahlen.

Nach beendeter Arbeit sind die Schlachtungsabfälle wieder in die Gruben zu werfen und dieselben auf das sorgfältigste zuzuschütten.

Die Knochenausgrabungen auf den Verscharrungsplätzen sind im Sinne der MGG. Vdg. H. Nr. 171742|17 vom 4. Februar 1918 wegen Gefahr der Tierseuchenverschleppung unzulässig.

Nr. 37.

Neuregelung des Säckeverkehrs.

Die Vdg. betreffend die Regelung des Säckeverkehres vom 20. November 1917 W. S. 89977 wird mit heutigem Tage ausser Kraft gesetzt. Der freie

Verkehr mit Säcken bleibt weiter verboten und behalten die Bestimmungen der MGG. Vdg. E. 12891|16 ihre Geltung.

Zum Einkauf von Säcken sind ausschliesslich nur die von der EVZ. legitimierten Einkäufer berechtigt.

Privatunternehmungen, die für ihre Betriebe ein grösseres Quantum (über 100 Säcke) benötigen, müssen ihren Bedarf bei der EVZ. von der die Zuweisung erfolgt, ansprechen.

Nr. 38.

Kartoffelverkehr.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k Armee-Oberkommandos M. V. Nr. 305895|Pnv. 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1.) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises, vom Produzenten aus, ist bis auf weiteres verboten.

2.) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ) gestattet.

3.) Die im MGG.-Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz EVZ. anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1.) Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505|17 bezw. L. V. Nr. 94461|17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelnüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit Kr. 20 per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km. für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h. pro Meterzentner. Indusriekartoffeln, (nicht für Konsum geeignete) dürfen nur höchstens mit Kr. 18. bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffel-Trocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approwisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. Nr. 92505|17 und L. V. Nr. 94461|17 bestehen.

2.) **Brennereien.** Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399|18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

3.) **Presshefefabriken.** Die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 87525|17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystoperska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgender Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft:

Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von Kr. 69 per 100 kg. Gerste und von Kr. 27 per 100 kg. Kartoffeln loco Eisenbahnstation Waggon verladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen.

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich dass seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschliesslich die bewilligten Kontingente verarbeitet werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Indendanz EVZ. aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Für Approwisionierungs- und Konsumzwecke gilt der Preis von Kr. 20 per 100 kg. ab Produktionsort.

Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den EVZ.- Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger jedenfalls aber auch nicht mehr als K 20.-per 100 kg. ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg. für 100 kg. gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10. der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61., bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7. der Vdg. 47. vom 15. Dezember 1915. geahndet.

VI. Verboteswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11. des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916. Nr. 61. findet auf Kartoffeln singemäss Anwendung.

VII. In Kraft Tretung.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkeher erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

Nr. 39.

Ausgabe von Bauholz.

Da die Anzahl der beim Kreisforstamt, Kreiskommando und beim Militärgeneralgouvernement direkt einlaufenden Gesuche um Zuweisung von Bauholz von Tag zu Tag anschwillt, hat das k. u k. Militärgeneralgouvernement mit Vdg. F. D. Nr. 91436|17 die weitere Ausgabe von Bauholz vorläufig eingestellt, da die Staatsforste absolut nicht im stande sind, den enormen Anforderungen zu genügen.

Das Kreiskommando wird sich mit dem Baubüro des Zentralhilfskommitees in Lublin ins Einverneh-men setzen, um die Gründung von Ziegeleigenossen-schaften, welche die Bevölkerung mit billigem Zie-gelmaterial und Dachziegeln versorgen sollen, in den ammeisten betroffenen Gemeinden zu erreichen.

Erst nach dem ein regelrechter Ziegeleibetrieb die Abgabe von Baumaterial an die Abbrändler er-möglichen wird, wird das k. u. k. Militärgeneralgou-vernement die zur Beendigung der aus Ziegeln auf-geführten Bauten unumgänglich notwendigen Holz mengen bewilligen.

Dieser Bedarf an Holz wird s. z. gemeindeweise erhoben und in einem Sammelausweis mit dem An-trag auf Zuweisung dem k. u. k. Militärgeneralgou-vernement in Lublin vorgelegt werden.

Die Gemeindevorsteher und Soltyse haben da-her sofort die Bevölkerung in der weitgehendsten Weise dahin zu belehren, dass die Vorlage von Ein-zelngesuchen um Zuweisung von Bauholz d. z. voll-kommen zwecklos und nur geeignet ist, den Winkel-schreibern die Taschen zu füllen, da alle diese Gesu-che bis zur Inbetriebsetzung der Ziegeleien ausnahms-los ohne Erledigung bleiben und die Ermittlung des Bauholzbedarfes s. z. für jeden Einzelnen kostenlos erfolgt.

Nr. 40.

Reorganisierung der Warenverkehrszentrale.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgou-vernements in Lublin vom 7. Januar 1918 Präs. Nr. 104|18 wurde beschlossen:

Dem Ausbau wirtschaftlicher Organisationen Po-lens und den Rückwirkungen des Krieges auf Warenbe-züge für den Bedarf der Besetzten Gebiete Rechnung tragend, wurden auf Grund des A. O K.- Erlasses vom 2. Dezember 1917 Nr. 182127|P die in Krakau, Lemberg, Radom und Lublin bestehenden k. u. k. Auskunftstellen mit 23. Dezember 1917 aufgelöst und deren Wirkungskreis an die Warenverkehrszentrale übertragen.

Bisheriger Sitz der Warenverkehrszentrale in Krakau wurde mit Ende des Jahres 1917 nach Lub-lin verlegt. Ab 1. Januar 1918 sind also alle Gesuche um Einfuhr in das k. u. k. Militärverwaltungsgebiet, bezw Ausfuhr aus demselben an die Warenverkehrs-zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, Niecała № 8. zu richten. Dieselbe Zentrale erledigt auch alle Anfragen wegen Ausfuhr oder Einfuhr. In der österr. ungar. Monarchie werden alle Informationen in Angelegenheiten der Ausfuhr oder Einfuhr von den Exposituren der Warenverkehrs-zentrale in Wien, Stubenring № 8, in Budapest V, Dorothya Nr. 9 und in Krakau: Długa Strasse Nr. I erteilt.

Nr. 41.

Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil. Generalgou-vernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisa-tionen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchuug und Bestrafung dieser Strafbaren Handluugen ist nach § 8. Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71 VBL. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Nr. 42.

Umrechnungskurs für Rubel.

Auf Grund Verordnung des A. O. K. wurde der Umrechnungskurs der Rubel mit 30. März 1918 auf

2 Kronen 30 Heller für 1 Rubel

festgesetzt.

Nr. 43.

Saatgut für Frühjahrsanbau.

Zur Regelung des Verkehres mit Saatgut für den Frühjahrsanbau hat das k. u. k. M. G. G. mit Erlass vom 29. März 1918 L. V. Nr. 20437 Nachstehendes verfügt:

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, den Landwirten, welche das nötige Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Kartoffeln) nicht besitzen, die Bewilligung zu erteilen, dieses Saatgut bei anderen Grundbesitzern einzukaufen und in den Bedarfsort zu überführen.

Zur Ausstellung dieser Bewilligung ist dasjenige Kreiskommando befugt, aus dessen Bereich das Saatgut stammt.

Wohnt der das Saatgut benötigende Landwirt in einem anderen Kreis, dann hat er sich mit einer Bestätigung seines eigenen Kreiskommandos auszuweisen, dass er die angesuchte Saatgutmenge unbedingt benötigt. Wird ihm trotz dieser Bestätigung die Überfuhrbewilligung verweigert, so steht es ihm frei, im Wege seines eigenen Kreiskommandos beim MGG. um Entscheidung einzuschreiten. Derartige Bitten haben die Kreiskommanden dringlichkeitshalber telegraphisch weiterzuleiten.

Denjenigen Saatgutbedarf, der durch einen derartigen gegenseitigen Ausgleich nicht gedeckt werden kann, wird die Ernteverwertungszentrale den notleidenden Kreisen nach Massgabe der Verfügbarkeit zwecks Verkaufes an die Landwirte zuweisen.

Nr. 44.

Feld-und Erntearbeiten.

Die Verordnung des AOK vom 3. April 1916 V. Bl. Nr. 54 betreffend den **Wirschaftszwang**, die **Errichtung von Wirtschaftskommissionen** und die gegenseitige **Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung** bleibt weiterhin aufrecht und wird zur allgemeinen Erinnerung gebracht.

Nr. 45.

POSTBRIEFE.

Laut Instruktion für die k. u. k. Etp. Postämter unterliegen nach § 14 sämtliche von Zivilpersonen aufgegebenen Briefe, Korrespondenzkarten etc. dem Frankozwang. Auch **muss der Absender** angegeben sein. Briefe von Zivilpersonen müssen **offen** aufgegeben werden. Adressierung ist laut Dienstbuch E. 47 folgende vorgeschrieben:

Absender

Marke

An

N. N.

in ....

Gasse ....

Post ....

Land ....

Es Werden demnach Briefe, Karten etc.

1.) welche unfrankiert sind, auf denen der Name des Absenders fehlt,

2.) welche unrichtig adresiert oder

3.) verschlossen aufgegeben werden, nicht abgesendet.

Nr. 46.

Realisierung der durch deutsche Truppen ausgestellten Requisitionsbescheinigungen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. Nr. 16860|16 vom September 1916 die Einlösung der von kaiserlich deutschen Truppen ausgestellten Requisitionsscheine und Quittungen erst nach Abschluss der mit dem königlich-preussischen Kriegsministerium im Zage befindlichen Verhandlungen gegen Beibringung der Originaldokumente erfolgen kann.

Das Einreichen von Gesuchen um Realisierung der durch deutsche Truppen ausgestellten Bescheinigungen und Quittungen ist demnach derzeit gegenstandslos.

Nr. 47

Aufforstung der geredeten Waldflächen.

Nachdem durch die Kriegsereignisse sehr viel Wald zu Grunde gegangen ist wird der Herren Waldbesitzern es ans Herz gelegt um die Wiederaufforstung Sorge zu tragen und nicht vielleicht die abgeholzten Flächen in Feld umzuwandeln da solche Umwandlung von behördlicher Bewilligung abhängig ist.

Es könnte vorkommen, dass sobald die Verhältnisse geregelt sind nachdem, jede gewesene Waldfläche bekannt ist, der Gustbesitzer sie aufforsten müsste, und dass alle Auslagen die er mit der Urbarmachung gehabt hat, umsonst wären.

Auf eins wird noch aufmerksam gemacht dass nachdem hier im Kreise wenig Wald besteht, die Bewilligung zur Kulturumwandlung von Wald in Feld schwerlich erteilt werden kann.

Die Frühjahrszeit ist dazu zu benützen um die grösstmögliche Fläche wieder zu bewalden.

Wenn nötig, steht das hiesige k. u. k. Kreisforstamt mit Rat und Tat den Herren Waldbesitzern zur Verfügung.

Nr. 48.

Brennesselanbau.

Das k. u. k. AOK. macht auf die Wichtigkeit der Sammlung von Brennesseln aufmerksam. Da die Baumwollvorräte der Monarchie erschöpft sind, ist es dringend geboten Ersatz zu schaffen. Die wichtigste einheimische Pflanze deren Spinnfahern durch Bearbeitung brauchbare Garne und Gewebe ersetzen können, ist die Brennessel.

Es ist daher dringend notwendig, diese Pflanze dem Ärar in großen Mengen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht am besten durch den direkten Anbau der Brennessel. Der Anbau der Brennessel erfolgt am besten im Au- und Laubwald wo die Pflanze ihre Lebensbedingungen in der Verteilung von Licht und Schatten und in der natürlichen Feuchtigkeit des Bodens findet. Diese Kultur gibt dem Waldbesitzer die Möglichkeit seinen Bodenertrag zu erhöhen und schont die Anbauflächen des Ackerbodens für den wichtigen Getreideanbau.

Die Nessel kann im Herbst oder im Frühjahr angebaut und aus Setzlingen oder aus Samen gezogen werden. Man rechnet 100 St. Setzlinge auf 40 m. und 200—250 Kg. Samen von ca 75% Keimfähigkeit auf 1 Ha. Der Waldboden Braucht nur geringe Vorbereitung. Eine Düngung ist beim erdigen Boden gewöhnlich nicht erforderlich, nur sandigen Auwaldboden muß durch Erdzufuhr passend hergerichtet werden. Die Bodenarbeitung beschränkt sich auf Ausroden und Entfernung des Kuhkrautes dann auf Lockern und Umstechen des Bodens mit Krampe und Spitzschaufel.

Der Hersbtanbau erfolgt im Oktober, der Frühjahrsanbau kann bereits im Feber begonnen werden

Die Anbau und Erntekosten stellen sich einschließlich schwacher Düngung auf 1200 bis 1500 Kr. pro Ha., in den folgenden Jahren aber nur auf 300—500 Kronen Bei Annahme eines 12 jährigen Kulturwechsels dürften daher die Anbau und- Erntekosten 400—600 Kr. per Ha betragen.

Der Bodenertrag pro 1 Ha. schwankt zwischen 2200 bis 3900 Kg Stangeltrockengewicht. Als Nebenertrag liefert 1 Ha. ca 1900 Kg. trockene Blätter, die als Viehfutter sehr geeignet sind (17% Eiweiß, 10% Stärke, 1% Zucker, 3-6% Kalisalpet.) Die Preise für 100 Kg. Stangeltrockengewicht betragen dermalen 10 Kr. für 100 Kg. trockene Blätter 25 Kronen.

Der Bruttoertrag des Bodens kann daher dermalen pro Ha auf 750 Kr. geschätzt werden. Ein sonst ertragloser Boden liefert also durchschnittlich 150-350 Kr. Reinertrag im Jahre, bei den dermaligen Preisverhältnissen, die sich im Laufe der Zeit noch günstiger gestalten dürften. Diese Kalkulation lässt die Einleitung des Nesselaubaues im Grossen für Grundbesitzer sehr günstig erscheinen. Genaue Details über den Nesselaubau und die Nesselernte sind in der Schrift des Professors Dr. Oswald Richter: Brennesselanbau und Verwertung (erhältlich im Verlage Jung Österreich Wien VIII. Neustiftgasse 54) zu entnehmen.

Nr. 49.

VERZEICHNISS

der in Februar und März 1918 wegen Übertretung der Vorschriften über Verkehr der beschlagnahmten Waren administrativ. bestraften Personen.

L. Zahl	Des Bestraften: Vor und Zuname	Des Bestraften: Wohnort	Bestraft wegen	Bestraft mit K.	Bestraft mit h.	E. Nr. der Strafverfügung	Anmerkung.
1	Isak Cypler	Sandomierz	Verheimlichung der Kupfergeschire	60	—	2339|18	
2	Izrael Szwarcberg	„	„	20	—	2548|18	
3	Małka Eichenberg	Rachów Kreis Opatów	Schleichhandel mit Öl	60	—	905|18	
4	Wawrzyniec Latos	Bogorya Gemeinde Łoniów	Verheimlichung der Kalbhäute	20	—	993|18	
5	Chaja Ackermann	Staszów	Schleichhandel mit Leder und Seife	40	—	5372|18	
6	Szlama Kupferblum	Sandomierz	Schleichhandel mit Leder	300	—	3472|18	
7	Tanchon Kupferblum	„	„	10	—	987|18	
8	Naj Szyja	„	„	500	—	255|18	
9	Naj Szyja	„	„	60	—	986|18	
10	Szlama Schwitzman	„	„	60	—	4877|18	
11	Moszek Frymer	Opatów	„	20	—	5876|18	

Ausserdem wurde an allen obigen Angelegenheiten der Vertall der beschlagnahmten Waren ausgesprochen.

Nr. 50.

Beschlagnahme der Ölfrüchte.

Da im Sinne der Verordnung W. F. Nr. 77762|17 sämtliche Ölfrüchte zu Gunsten der k. u. k. Militär-Ver altung beschlaggenommen wurden, wird in Erinnerung gebracht, dass **sogar der Geringste Vorrat an denselben** welcher beim Produzenten vorgefunden wird, der beim k. u. k. Kreiskommando nicht angemeldet erscheint, als Verheimlichung der Vorräte betrachtet und demnach strenge bestraft wird.

Insoferne der Landwirt Saatgut für dieses jahr, braucht hat er die Pflicht die anzubauende Fläche beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden (Landw. Abt. Ref. für Ölfrüchteanbau) wo im die Bewilligung zum Behalten des Saatgutes erteilt wird.

Personen, **welche sich mit solcher Bewilligung nicht Ausweisen können**, werden Ölfrüchte konfisziert und die Beschuldigten zur Verantwortung gezogen.

Nr. 51.

Anbau der Ölfrüchte 1918.

Es wird bekanntgegeben das sämtliche Grundbesitzer im Kreise zum anbau der Ölfrüchte im Ausmesse 5%6% des gesammten Ackerlandes verpflichtet sind (Verord. des M. G. G. von 12 November LV. Nr. 89744|18) d. h. auf 100 Morgen des Ackerfeldes müssen 5—6 Morgen mit Ölfrüchten angebaut werden. Nichtbefolgung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe in der Höhe des Ertrages der zu bebauenden Fläche bestraft.

Es wird bekanntgegeben das im Jahre 1918 ein jeder Produzent von Lein und Hanf, wenn er dieselben wenigstens auf einer Fläche von 5 Morgen anbauen wird, 25 Arschen fertiges Leinwand zu Fabrikspreisen (ca 5. K pro Arschen) und für jede weitere 5 Morgen 12½ Arschen Leinwand erhalten wird u. zw. unter der Bedingung dass der Ertrag an Stroh in der Höhe 10—12 q aus einem Morgen zur Ablieferung gelangen wird.

Gleichzeitig wird angeordnet, dass sämtliche Grundbesitzer in der Kanzlei des Ref. für Ölfruchtanbau des k. u. k. Kreiskommandos zwecks fertigung der Anbauschlussbriefe zu erscheinen haben da sie widriegenfalls den Anspruch auf Anbauvorschüsse, Zuweisung von Öl und Ölkuchen sowie auf höhere Preise der Ölfrüchte verlieren.

Auch wird bekanntgegeben dass die Organe des MGG. die periodische Kontrolle betrefs der Grösse der angebauten Fläche durchführen werden und die Beschuldigten zur Verantwortung gezogen werden.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Verordnung der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen vom 26. März 1918, V.Bl Nr 21.

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet;

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16 September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erhebungen der Anbau- und sonstiger Wirtschaftsverhältnisse.

(Verordnung der M. V. in Polen vom 15. März 1918 V. Bl. Nr. 22 betreffend die Erhebung der Anbau und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12 September 1917 Nr 75 VBl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch einen damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, so wie der Ort wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte. Fragen sind u. zw. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschatten zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen in der behördlichen Afforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3.

Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke, nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftpflichtigen Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betrefen, Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskuntspflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Überprüfung von Auskünften darf sich nicht auf Privat und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

I.) Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2.) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2, Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt.

wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

II.) Wer die unter I.) bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt, begeht,

wer den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p. Oberst.